



Die Pflichtmitgliedschaft in der deutschen gesetzlichen Unfallversicherung beinhaltet weder einen Verstoß gegen Verfassungsrecht noch gegen Europäisches Gemeinschaftsrecht.

§ 121 SGB VII

Urteil des SG Stuttgart vom 07.11.2007 – S 6 U 1585/05 –

Bezugnahme u.a. auf die Urteile des BSG vom 09.05.2006 - B 2 U 34/05 R -, [UVR 006/2006, S. 456-464](#), und vom 20.03.2007 - B 2 U 9/06 R -, [UVR 015/2007, S. 1065-1071](#), sowie den Beschluss des LSG Sachsen vom 24.07.2007 - L 6 U 2/06 -, [UVR 014/2007, S. 978-992](#)

(vgl. auch [VB 095/2006 vom 07.08.2006](#) mit weiteren Nachweisen [Urteile etc.]

Das **Sozialgericht Stuttgart** hat mit **Urteil vom 07.11.2007 – S 6 U 1585/05 –** wie folgt entschieden:

Sozialgericht Stuttgart

Az.: S 6 U 1585/05



Im Namen des Volkes

Urteil



Tatbestand

Die Beteiligten streiten im Rahmen der Durchführung des Beitragsrechts nach dem Siebten Buch Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Unfallversicherung - (SGB VII) darüber, ob die Klägerin Anspruch auf Befreiung von der Versicherungspflicht hat.

Die Klägerin betreibt in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) seit vielen Jahren ein mittelständisches Unternehmen im Bereich der Industrielackierung bzw. der Zulieferungsindustrie des Automobilbaus.

Nach vieljähriger Zugehörigkeit zur Beklagten erklärte die Klägerin mit Schreiben vom 18. November 2004 gegenüber der Beklagten eine „Kündigung“ ihrer Pflichtmitgliedschaft zum 31. Dezember 2004 und begründete das mit der Absicht, künftig ihre Arbeitnehmer gegen die Risiken des Arbeitsunfalls und der Berufskrankheit privat zu versichern. Mit dem angefochtenen Ausgangsbescheid vom 10. Februar 2005 lehnte die Beklagte eine Freistellung der Klägerin unter Hinweis auf die gesetzlich statuierte Pflichtmitgliedschaft zu dem System öffentlicher sozialer Sicherung ab. Der Widerspruch der Klägerin blieb ohne Erfolg (Widerspruchsbescheid vom 2. März 2005).

Mit der zunächst per Fax am 18. März 2005 und danach am 22. März 2005 im Original bei dem Sozialgericht Stuttgart eingegangenen Klage verfolgt die Klägerin ihr Befreiungsbegehren weiter, nunmehr beschränkt auf den Bereich der Versicherung der Arbeitnehmer gegen die Risiken des Arbeitsunfalls und der Berufskrankheiten. Zur Begründung beruft sich die Klägerin zunächst auf ihre Ausführungen im vorangegangenen Widerspruchsverfahren. Hiernach verstoße die Aufrechterhaltung ihrer Mitgliedschaft mit Wirkung für die Zukunft wegen Verstoßes des Anspruchs auf passive Dienstleistungsfreiheit gegen unmittelbar geltendes Gemeinschaftsrecht im Sinne der Artikel 49 ff. und 81 ff. des EG-Vertrags (EGV) sowie gegen nationales deutsches Verfassungsrecht, dort hinsichtlich einer Reihe statuerter Grundrechte. Ausdrücklich hat auch die Klägerin bekundet, sie wende sich nicht gegen eine Versicherungspflicht schlechthin, sondern strebe eine Wahlfreiheit an und führt das in der Folge ausführlich noch weiter aus. Hierbei stellt sich die Klägerin ergänzend auch auf den Standpunkt, die bislang ergangene einschlägige Rechtsprechung sowohl des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) wie auch des Bundessozialgerichts (BSG) könne nicht als abschließend gewertet werden und behauptet ergänzend, sie stehe in Verhand-



lungen mit einer (privatrechtlichen) dänischen Unfallversicherungsgesellschaft, die vergleichbaren Deckungsschutz gewähren könne. Zuletzt beruft sich die Klägerin auch auf einen Aussetzungsbeschlusses des Sächsischen Landessozialgerichts vom 24. Juli 2007 (Az. L 6 U 2/06), dieser verbunden mit einer Vorlage an den EuGH.

Die Klägerin stellt den Antrag,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheids vom 10. Februar 2005 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 2. März 2005 zu verurteilen, die Klägerin zum 31. Dezember 2004 aus der Pflichtmitgliedschaft zu entlassen, soweit der Bereich der Versicherung der Arbeitnehmer gegen die Risiken des Arbeitsunfalls und der Berufskrankheiten betroffen ist,

hilfsweise:

Aussetzung des Streitverfahrens bzw. Vorlage an den EuGH.

Die Beklagte beantragt

Klagabweisung.

Sie bezeichnet die Klage als sachlich-rechtlich nicht begründet und vertritt den Standpunkt, die maßgeblichen entscheidungserheblichen Rechtsfragen seien sowohl unter Gesichtspunkten des nationalen Rechts (sei es Verfassungsrecht oder sei es einfaches Recht) wie auch unter denjenigen des Gemeinschaftsrechts abschließend geklärt.

Zur weiteren Darstellung des Sachverhalts und des Vortrags der Beteiligten wird ergänzend auf den umfangreichen Inhalt der gerichtlichen Streitakte Bezug genommen. Diese waren auch Gegenstand der mündlichen Verhandlung und der Urteilsberatung.

Entscheidungsgründe

Die form- und fristgerecht zu dem zuständigen Sozialgericht Stuttgart erhobene Klage ist zulässig, sachlich indessen nicht begründet.



Streitgegenstand der vorliegenden kombinierten Anfechtungs- und Verpflichtungsklage ist im Kern die Beantwortung der Frage, ob die Beklagte in der erforderlichen Übereinstimmung zu der maßgeblichen Sach- und Rechtslage die Klägerin auch gegen deren Willen im Versicherungsverhältnis halten konnte bzw. kann. Das ist vorliegend und auch nach der gebotenen kritischen Prüfung zur Überzeugung des erkennenden Gerichts der Fall. Da die Klägerin mithin durch das von ihr angegriffene Verwaltungshandeln der Beklagten in keiner rechtswidrigen Weise in ihren Rechten beeinträchtigt wird, musste der Klage der erstrebte Erfolg versagt bleiben.

Die maßgeblichen Rechtsgrundlagen sind zwischen den Beteiligten unstrittig, was sowohl das nationale wie auch das Gemeinschaftsrecht betrifft. Streitig ist nur deren Auslegung, weshalb von einer näheren Darstellung der jeweiligen Rechtsnormen Abstand genommen werden kann.

Vorliegend schließt sich das erkennende Gericht den Rechtsausführungen der Klägerin nicht an. Auch hält es entgegen der Meinung des LSG Sachsen (a. a. O.) unter den maßgeblichen Gesichtspunkten des nationalen Rechts die Problematik aufgrund der einschlägigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts für zumindest derzeit abschließend geklärt und verweist insoweit insbesondere auch auf die dortigen Entscheidungen vom 11. November 2003 (Az. B 2 U 36/02 R) und vom 9. Mai 2006 (Az. B 2 U 34/05), zuletzt nochmals ausdrücklich bestätigt mit der Entscheidung vom 20. März 2007 (Az. B 2 U 9/06 R). Aus der Sicht des Gerichts ist diesen nichts hinzuzufügen.

Soweit sich die Klägerin - aus ihrer Sicht entscheidend - auf Vorschriften des Gemeinschaftsrechts stützt, so mag sich ihren Darstellungen zwar das LSG Sachsen durch Einzelrichterbeschluss angeschlossen haben. Gleichwohl sieht das erkennende Gericht, dem Anträge auf Vorabentscheidung des EuGH zu Fragen des Gemeinschaftsrechts gemäß Artikel 234 des EGV durchaus geläufig sind, nicht gehalten, die dortige Argumentation zwingend übernehmen zu müssen. Vielmehr hält es die von der Klägerin thematisierte Rechtsproblematik auch unter gemeinschaftsrechtlichen Gesichtspunkten bereits für hinreichend geklärt und schließt sich hierbei ausdrücklich der neueren BSG-Entscheidung vom 9. Mai 2006 an die a. a. O. ab Rn. 15 sich ausdrücklich und in Kenntnis der bisherigen Diskussion nochmals zu Fragen des Gemeinschaftsrechts äußert und insbesondere ab a. a. O. Rn. 23 auch noch die weitere Rechtsprechung des EuGH würdigt.



Vor dem Hintergrund der dortigen Ausführungen überzeugt der klägerische Vortrag nicht, das höchste nationale Gericht habe eine erklärte Einzelfallbezogenheit des EuGH nicht hinreichend gewürdigt. Soweit im Übrigen hieraus die Klägerin ableiten möchte, das BSG habe als oberstes nationales Gericht der für ihn in Artikel 234 EGV ausdrücklich statuierten Vorlagepflicht nicht entsprochen, so mag es hiermit sein Bewenden haben. Als erstinstanzliches Fachgericht ist in diesem Zusammenhang das erkennende Gericht nicht der zutreffende Ansprechpartner der Klägerin.

Vorliegend war mithin zu entscheiden wie geschehen. Zu der hilfsweise beantragten Aussetzung bzw. Anordnung des Ruhens des Streitverfahrens sieht sich das erkennende Gericht nicht veranlasst. Weder ist es der Überzeugung, dass eine Vorlage nach Artikel 100 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) an das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) zu erfolgen hätte, zumal es auch nach kritischer eigener Prüfung keine zwingenden Anhaltspunkte dafür erkennen kann, dass die von der Klägerin behaupteten Grundrechtsverstöße nach eigener Sachprüfung vor dem Hintergrund der einschlägigen Rechtsprechung des BVerfG feststellen müsste und aufgrund fehlender eigener Verwerfungskompetenz eine Vorlage zwingend geboten wäre. - Noch sieht auch unter Gemeinschaftsrechtsgesichtspunkten sich das erkennende Gericht in Kenntnis seiner Anfragekompetenz im Sinne von Artikel 234 EGV zu einer entsprechenden Bitte um Vorabentscheidung gehalten, da es insoweit die einschlägigen Ausführungen im Begründungsteil des Beschlusses des LSG Sachsen zwar als de lege ferenda möglicherweise als unter gemeinschaftsrechtlichen Gesichtspunkten diskussionswürdig betrachten könnte, aber entgegen der dortigen Ansicht und vor dem Hintergrund der aktuell gültigen Rechtslage von sich aus hier keinen dringenden Klärungsbedarf erkennen kann.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf § 193a des Sozialgerichtsgesetzes (SGG).

Der Streitwert war auf 125 000,00 € festgesetzt worden.